

die Edition beider Fassungen der alttschechischen Übersetzungen des Thomas von Štítně, die separat erscheinen werden.
Andreas Bihrer

JIRI KEJR: Die Causa Johannes Hus und das Prozessrecht der Kirche. Mit einem Vorwort des Erzbischofs von Prag Miroslav Kardinal Vlk. Aus dem Tschechischen übersetzt von Walter Annuß. Regensburg: Friedrich Pustet 2005. 214 S. Geb. € 27,90.

Zu den umstrittensten Themen der Kirchengeschichte gehört nach wie vor die *causa* Jan Hus (ca. 1370–1415), also die Frage nach Häresie oder Rechtgläubigkeit des Prager Predigers, Theologen und Kirchenreformers und die Berechtigung des Urteils des Konstanzer Konzils, das Hus trotz Geleitzusage von König Sigismund am 6. Juli 1415 auf den Scheiterhaufen führte. Theologisch wurden von Seiten der Katholiken und ihrer Gegner lange vor allem die Differenzen von Hus zur offiziellen Kirchenlehre betont, wurde er, wie schon auf dem Konzil selbst, als nur unwesentlich gemäßigter Anhänger des verurteilten Oxforder Magisters John Wyclif (vor 1330–1384) angesehen. Es war dann das Verdienst von Paul de Vooght (*L'hérésie de Jean Hus*, Löwen 1960) und Matthew Spinka (*John Hus' concept of the church*, Princeton-New Jersey 1966), die Differenzen Hus' zu Wyclif herausgearbeitet und gezeigt zu haben, wie sehr Hus ein (sicherlich einseitiger) Schüler des hl. Augustinus geblieben ist. Ohnehin wird man nicht vergessen, dass der scholastische Traktat *De Ecclesia* erst aus der Auseinandersetzung mit Wyclif und Hus geboren wurde. Doch nicht nur die Theologie Hus' ist umstritten. Auch sein Prozess im Vorfeld des Konzils und auf dem Konzil selbst ruft noch immer die unterschiedlichsten Urteile hervor. Diesen streng kanonistisch aufzuarbeiten ist das Ziel von Jiří Kejř: Dessen Studie geht aus seiner Mitarbeit an einer ökumenischen Kommission hervor, die sich die Aufarbeitung des »Fall Hus« im Hinblick auf das Heilige Jahr 2000 und die Vergebungsbitte des Papstes zum Ziel gesetzt hatte. Sie möchte den gesamten Prozess vor dem kirchlichen Prozessrecht der damaligen Zeit prüfen und so die eingeschränkte Frage einer Beantwortung zuführen, ob dessen Verurteilung rein formal-juristisch korrekt ablief. Das kenntnisreiche Werk beweist eine umfassende Vertrautheit mit den eher verstreuten Quellen, mit der Hus-Literatur und mit dem Kirchenrecht des Spätmittelalters.

Der Prozess kam durch eine Appellation Hus' und seiner Freunde gegen ein Verbot des Prager Erzbischofs (wohl Anfang 1409) ins Rollen, die Bücher des soeben als Ketzer verurteilten John Wyclif herauszugeben (21–28). Papst Alexander V. bestätigte in einer Bulle vom 20. Dezember 1409 diese Vollmacht des Erzbischofs und verbot, an privaten Orten zu predigen. Hatten gegen den erzbischöflichen Erlass bislang fünf Studenten appelliert, so legte nun auch Hus gegen die Bulle eine (durchaus legitime) *Appellatio ad papam melius informandum* ein (32–34). Man berief sich u.a. auf die Privilegien der Universität, dazu auf die päpstliche Bestätigung der Bethlehemskapelle als Predigtort. Die folgende Verkündigung des Banns durch Erzbischof Sbinco von Hasenburg (1403–1411) war nach erfolgter Appellation deshalb nichtig (51). Der Papst bestellte Kardinal Odo Colonna zum Richter; dieser zitierte Hus vor das päpstliche Gericht. Die »persönliche Vorladung von Hus« sollte sich als »der juristische ›Haken‹« erweisen, »von dem sich Hus nie mehr ... befreien« konnte (54). An der Kurie war nun ein Ketzerprozess gegen Hus anhängig, bei dem er sich nur persönlich verantworten konnte, was gleichzeitig aber als sehr gefährlich erschien, agierten doch seine Prager Widersacher geschickt an der Kurie. Hus ließ sich durch Prokuratoren, v.a. den juristisch versierten Jan z Jesnice († etwa 1420) vertreten; als Colonna dies nicht gelten ließ, stellten die Prokuratoren den Antrag auf Befangenheit des Richters. Colonnas Bann gegen Hus wegen Nichterscheins war somit eigentlich ungültig. Als König Wenzel den Erzbischof am 6.11.1411 zwang, einen Schiedsspruch, der Hus von aller Häresie freisprach, zu akzeptieren, entzog Sbinco sich durch Flucht. Auch an der Kurie schien sich eine für Hus positive Wendung zu ergeben, übertrug der Papst doch nunmehr die *causa* vier Kardinälen, von denen schließlich Francesco Zabarella (1360–1417) allein mit der Prozessführung beauftragt wurde. Immerhin waren nun die Anträge auf Befreiung von der persönlichen Zitation zur Untersuchung angenommen worden. Aus unbekanntenen Gründen erfolgte aber eine erneute Wende: Zabarella wurde durch Rinaldo de Brancaccio und dann Pietro degli Stefaneschi ersetzt, Hus' Prokurator Jesnice wurde wegen Häresieverdacht in Rom eingekerkert und musste fliehen und schließlich wurde der Bann gegen Hus wegen Nichterscheins verschärft. Am 18.12.1412 appellierte Hus darauf an Christus, ein Schritt,

den das kanonische Recht natürlich nicht vorsah. Kanonistisch geschickter argumentierte damals Jesnice in einem Rechtsgutachten (*repetitio*), in welchem er gestützt auf VI 5 11 9 und X 5 39 48 erklärte, die Exkommunikation ohne vorherige *admonitio* sei ungültig. Eine Diskussion vor einer königlichen Schiedskommission endete mit dem Sieg der Hus-Freunde, zu einer echten Aussöhnung kam es jedoch nicht. Bis hierher kann Keř den Husgegnern einige Verfahrensfehler nachweisen und zwar gerade gegen den Bann des Erzbischofs, Colonnas und Stefaneschis.

Anders verhält es sich mit dem Prozess auf dem Konstanzer Konzil. Hier sei alles formal korrekt und den kanonischen Vorschriften gemäß durchgeführt worden, die dreimalige Anhörung auf dem Konzil sogar ein außerordentliches Hus gewährtes Privileg gewesen. Hus habe im Vorfeld und noch lange, als er bereits im Kerker saß, den Ernst der Lage, also dass der bislang nur vertagte Häresieprozess wieder aufgenommen wurde, verkannt, und geglaubt, es werde sich um eine Art akademische Disputation handeln (131, 136). Auch das kanonische *Procedere* war ihm völlig unbekannt (144). Richtig ist, dass Hus tatsächlich viele der ihm vorgelegten Artikel niemals gelehrt habe, dass es zudem auch zahlreiche falsche Zeugenaussagen gegen ihn gab und sein abgefangener Abschiedsbrief heimtückisch und verfälschend übersetzt wurde (155). Dennoch wurden alle Verfahren des Ketzerprozesses korrekt eingehalten und das Konzil habe die Pflicht gehabt, vertrauenswürdigen Zeugen zu glauben (188, 195). Immer wieder versuchte eine einflussreiche Gruppe der Konzilsteilnehmer, vor allem am Ende noch Zabarella, ihm entgegenzukommen, da Hus sich beständig weigerte, zu widerrufen, was er nicht gelehrt habe. Auch das freie Geleit, auf das er sich verließ, schützte ihn nicht. Machtpolitisch wollte Sigismund das Konzil nicht gefährden, aber, so Keř, da es sich um einen Ketzerprozess handelt, konnte mit der Geleitzusage ohnehin schwerlich die Immunität vor dem kirchlichen Richter gemeint gewesen sein (138–141). So sei das Todesurteil kanonisch korrekt zustande gekommen.

Als Ergebnis kann Keř also nachweisen, dass an Hus kein Justizmord begangen wurde. Hus war nicht nur passives Opfer. Er war auch nicht primär, wie öfters behauptet, Opfer der Prozesstaktik von Jesnice (dem vielmehr immer wieder große Geschicklichkeit attestiert wird) und seiner Prager Freunde. Während das Konzil nach dem Kirchenrecht verfuhr, richtete sich Hus nach dem Gesetz Christi. Sein Kirchenbegriff und sein Gewissen hätten ihm befohlen, standhaft zu bleiben. Doch sei Hus' Verständnis von der unsichtbaren Kirche der Prädestinierten und vom Gesetz Christi mit der hierarchischen Kirchenverfassung und überhaupt dem inkarnatorischen Prinzip unvereinbar gewesen, so Keř (192, 194, in diesem Fall Brandmüller folgend). Dieses Ergebnis wird man bejahen und doch zugleich hinterfragen müssen: Werden hier nicht erst später definierte ekklesiologische Grundlehren schon vorausgesetzt? Konnte nicht in der damaligen Zeit ein (gewiss einseitiger) ekklesiologischer Augustinismus noch legitim sein?

Klaus Unterburger

RAINALD BECKER: Wege auf den Bischofsthron. Geistliche Karrieren in der Kirchenprovinz Salzburg in Spätmittelalter, Humanismus und konfessionellem Zeitalter (1448–1648) (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, Suppl.-Bd. 59). Freiburg: Herder 2006. 528 S. € 118, –.

Die 2004 von der Philosophischen Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität angenommene, von Erwin Gatz angeregte und von Alois Schmid betreute Dissertation wird für Aufsehen sorgen, einfach deshalb, weil sie in unpräziser, aber überzeugender Weise mit Mythen aufzuräumen versteht, die dem spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reichsepiskopat noch immer angelastet werden. Denn noch immer wird das gängige Bild, anders als in der angloamerikanischen und auch französischen Forschung, von der Annahme geprägt, der (hoch)aristokratische Charakter des reichskirchlichen Führungspersonals habe dazu geführt, dass die Bischöfe Hausmachtinteressen ihrem geistlichen Amt übergeordnet hätten, ihr Weg ins Amt entweder auf politischer Einflussnahme oder effizient funktionierenden Netzwerken basierte, ihr Wirken als Landesherr und Bischof demzufolge wenig »professionelle« Merkmale aufweise, kurz: der Reichsepiskopat eben deswegen an Niedergang und Spaltung der spätmittelalterlichen Kirche ursächlich »Schuld« trage.

Den Wegen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bischöfe ins Amt folgt der Vf. am Beispiel der Salzburger Kirchenprovinz von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts,